



## Verpackungsgesetz

### 1. Verpackungsrücknahme bei gewerblichen Anfallstellen

Wir, die Westfalia Metal Hoses GmbH, kommen unseren gesetzlichen Verpflichtungen aus dem nationalen Verpackungsgesetz (VerpackG) nach und möchten Sie über die konkrete Umsetzung des Gesetzes in unserem Unternehmen informieren:

Nach § 15 Abs. 1 VerpackG ist der Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen mit oder ohne schadstoffhaltigen Füllgütern verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe zurückzunehmen. Hersteller ist dabei jeder Vertreiber, der mit Ware befüllte Verpackungen erstmalig gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Verpackungsgesetz erfolgt die unentgeltliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe. Dies bedeutet für die von uns in Verkehr gebrachten Verpackungen:

Bei Lieferung ab Werk erfolgt die tatsächliche Übergabe der Verpackung bei der Westfalia Metal Hoses GmbH, Am Schwanenweiher 1, 57271 Hilchenbach. Damit ist dies auch der Ort der Rücknahme. Voraussetzung für die Rücknahme ist die vorherige Meldung und Abstimmung mit uns.

Kontaktieren Sie unseren Verantwortlichen, um das weitere Verfahren abzustimmen.

Verantwortlichkeit	Markus Arndt
Telefon	+49 2733 283 360
E-Mail-Adresse	markus.arndt@westfalia-mh.com

Bei Lieferungen von unserem Unternehmen an Sie als unseren Geschäftspartner besteht die Möglichkeit, dass die Rücknahme bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgt.

Mehrweg-Verpackungen (z. B. Paletten, Gitterboxen etc.) werden im Tauschverfahren gehandelt. Eine Rücknahme wird hierdurch sichergestellt.

Sie können mit uns auch eine optionale Sondervereinbarung hinsichtlich der Verpackungsrücknahme vereinbaren oder von einer Rückgabe an uns absehen.

### 2. Grundsätzliche Rücknahmebedingungen

Bei der Rückgabe restentleerter Verpackungen müssen grundsätzlich folgende Rücknahmebedingungen eingehalten werden:

Der Endverbraucher ist dafür verantwortlich, dass die Verpackung restentleert ist. d. h. deren Inhalt muss bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden sein, folglich muss sie so entleert werden, dass sie rieselfrei, tropfenfrei und spachtelrein ist.

- An der Außenseite der Verpackungen dürfen keine Rückstände des Füllguts anhaften.
- Sofern die Verpackung über eine Verschlusseinrichtung verfügt, muss diese ordnungsgemäß verschlossen sein.
- Die Verpackung muss das Produktetikett und ggf. die Gefahrgutkennzeichnung des letzten Füllguts lesbar und vollständig sichtbar tragen.
- Die Verpackungen müssen nach Materialfraktionen der verwendeten Werkstoffe sortiert sein.
- Zurückgenommen werden Verpackungen schadstoffhaltiger und nicht schadstoffhaltiger Füllgüter, soweit es sich um nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen handelt, meistens in voneinander getrennten Fraktionen.

Sollten weitere Fragen bestehen, nehmen Sie gern mit uns Kontakt auf.